

Hinweise zu gesetzlich geschützten Biotopen

(Stand 22.01.2021)

Biotope sind räumlich abgegrenzte Lebensräume mit einheitlichen Lebensbedingungen für die dort lebenden Tiere und Pflanzen, wie z. B. Wiesen, Hecken und Bäche. Besonders wertvolle Biotope hat der Gesetzgeber in § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg unter Schutz gestellt. Jede Beeinträchtigung oder sogar Zerstörung ist damit verboten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Im Landkreis Waldshut kommen insbesondere folgende, gesetzlich geschützte Biotoptypen vor:

- Auwälder (Abb. 1)
- Feldgehölze und –hecken (Abb. 2)
- Quellen und Fließgewässer (Abb. 3 und 4)
- Borstgrasrasen (Abb. 5)
- Magerrasen
- Nasswiesen



Abb. 1: Schmaler Auwaldrest mit Silberweide (*Salix alba*) am Hochrhein bei Bad Säckingen.



Abb. 2: Struktur- und artenreiche Heckenlandschaft bei Oberalpfen (Waldshut-Tiengen).

Ob Ihr konkretes (Bau)Vorhaben Biotop betrifft, können Sie über das Umweltinformationsportal UDO abfragen – Sie finden es hier: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/jNDPP>

Hier sind alle aktuellen Kartierungsergebnisse für die Öffentlichkeit abfragbar. Beachten Sie aber bitte, dass die Kartierung nur deklaratorischen Charakter hat – die Kartierung muss nicht vollständig sein. Der Schutz der Biotop erfolgt kraft Gesetzes: Sobald also die im Gesetz benannten Typen auf den Flächen anzutreffen sind, sind sie geschützt. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an uns.



Im Jahre 2018 hat die LUBW die Biotop in einigen Gemeinden des Landkreises neu kartiert – die Ergebnisse sind noch nicht veröffentlicht. In den restlichen Gemeinden erfolgt die Kartierung 2019.

Sobald die neuen Kartierungsergebnisse abfragbar sind – voraussichtlich ab November 2019 – erfahren Sie dies hier. Details zur Kartierung erfahren Sie auf der Homepage der LUBW:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/offenland-biotopkartierung>

Sollte Ihr (Bau)Vorhaben den Bereich eines geschützten Biotops unmittelbar betreffen oder in unmittelbarer Nähe hierzu liegen, so prüfen Sie zunächst bitte, ob Sie Ihr Bauvorhaben soweit verschieben können, bis ein deutlicher, räumlicher Abstand (rund 10 m) zur Biotopgrenze besteht.

Sollte Ihnen die Verschiebung des Vorhabens nicht (ausreichend) möglich sein, so setzen Sie sich bitte unmittelbar mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner) in Verbindung. Wir werden dann gemeinsam mit Ihnen klären, unter welchen Voraussetzungen bzw. mit welchen Auflagen Ihr Vorhaben realisiert werden kann.

Nahezu 90 % aller Biotop sind durch Bewirtschaftung entstanden – eine gute Pflege gewährleistet den Fortbestand. Sollten Sie Fragen zur Pflege Ihres Biotops haben, wenden Sie sich an uns. Erste Informationen finden Sie auf der Homepage der LUBW: <https://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/200/?COMMAND=DisplayDir&FIS=200&OBJECT=50016&MODE=BER&ORDER=TITEL>



Abb. 3: Bachlauf in der Talau mit bachbegleitendem Auwald und Frühlingsblumensaum bei Steinbach (Albbruck).



Abb. 4: Alpin getönter, kaskadenreicher Bergbach mit hohem Anteil an „Weißwasser“ und ausgeprägten Moosdecken im Wehratal (Gemeindegrenze Herrischried / Wehr).



Abb. 5: Großflächige Borstgrasrasen mit gelb blühendem Flügelginster (*Genista sagittalis*) – erhalten durch extensive Rinderbeweidung (Bernau).